

Fall 15 – Mobiliarsachenrecht / gutgläubiger Erwerb
Schwierigkeit: mittel

Autoposer

Bentleyliebhaber Victor (V) hat eine kriminelle Vergangenheit und kann es nicht lassen. Er geht an einem Samstagvormittag in das Autohaus des Eugen (E), um sich einige Fahrzeuge anzusehen. Der Angestellte des E, Adelbert (A) bedient den V. Weitere Kunden und Mitarbeiter sind nicht vor Ort. V hat zwar nicht vor, sich ein Fahrzeug zu kaufen, findet aber Gefallen an einem ausgestellten Continental GT S. Der Wagen wurde vom Autohaus schon für die Straße zugelassen und ist „sofort verfügbar“. A bietet V eine Probefahrt an und meint, dass V den Wagen in Ruhe ausprobieren solle, obwohl E erst jüngst alle Verkäufer darauf hingewiesen hatte, keine unbegleiteten Probefahrten mehr durchführen zu lassen.

Kurz darauf merkt A, dass er versehentlich vergessen hatte, Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief aus dem Auto zu nehmen, denkt sich zunächst aber nichts weiter dabei. Als V unterwegs ist, bemerkt er das Versehen des A und fährt sogleich zu seinem stets liquiden Bekannten Bertram (B). B hat großes Interesse an dem Fahrzeug und wird sich mit V rasch einig, es ihm abzukaufen.

Der Kauf kommt unter Verwendung der echten Papiere zustande, B sieht Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II durch die Frontscheibe im Auto liegen; einen „Kaufvertrag“ über den Bentley liefert V dem B nach, er hatte ihn noch am selben Abend an seinem heimischen Computer erstellt und für beide Parteien kurzerhand selbst unterschrieben, die Schlüssel hatte er sogleich übergeben.

Als der Verkauf auffliegt, fragt sich E, ob er die Herausgabe des PKW gem. § 985 BGB von B verlangen kann.

E könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Bentleys gem. § 985 BGB gegen B haben. Hierzu müsste E Eigentümer des Fahrzeugs sein und B müsste Besitzer ohne Besitzrecht sein.

A. Eigentum des Anspruchstellers

E müsste zuerst Eigentümer des Fahrzeugs sein. Ursprünglich befand sich der Wagen im Besitz und Eigentum des E. Er ist mithin ursprünglich der Eigentümer gewesen. Gleichwohl könnte er sein Eigentum durch eine Übereignung des Fahrzeuges von V an B gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB verloren haben.

I. Bewegliche Sache

Bei dem Bentley handelt es sich um eine bewegliche Sache i.S.d. § 929 S. 1 BGB.

Hinweis I: Oft wird die „bewegliche Sache“, also der körperliche Gegenstand, der tatsächlich fortbewegt werden kann, nicht mit einer eigenen Prüfung, insbesondere nicht mit einer eigenen Überschrift, versehen. Handelt es sich, wie hier, ganz unproblematisch um eine bewegliche Sache, ist mehr als ein Satz wohl schon zu viel. In problematischen Fällen – der Übereignung von Flüssigkeiten, Gasen oder Tieren zum Beispiel – darf ruhig ein wenig mehr ausgeführt werden.

Hinweis II: Geht man nach der „Märchenmethode“, also chronologisch und kleinteilig, vor, so ist es sehr gut vertretbar, hier erst den Eigentumsübergang von A (wohl als Vertreter des E) an V zu prüfen. Chronologisch zu allererst ist nämlich der Wagen zur Probefahrt durch A überlassen worden. Hierin liegt zwar eine Übergabe, indes kann dem Verhalten der Parteien kein Wille hinsichtlich der dinglichen Einigung unterstellt werden. Es fehlt mithin dort am ersten Tatbestandsmerkmal des § 929 S. 1. E hat sein Eigentum nicht durch Überlassung des Wagens zur Probefahrt verloren. Es folgt sodann die Prüfung des Eigentumsübergangs von V an B (gutgl. Erwerb).

II. Einigung

V und B müssten sich über die Übertragung des Eigentums am Fahrzeug i.S.d. § 929 S. 1 BGB einig gewesen sein. Dies erfordert einen dinglichen Vertrag, der aus den zwei übereinstimmenden Willenserklärungen des Veräußerers und des Erwerbers besteht, die allein darauf gerichtet sind, dass das Eigentum übergehen soll (vgl. §§ 145 ff. BGB). Vorliegend haben sich V und B jedenfalls konkludent darüber geeinigt, dass das Eigentum an dem Bentley auf B in Erfüllung der Pflicht aus dem zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag (vgl. § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB) übertragen werden soll. Mithin liegt eine dingliche Einigung vor.

III. Übergabe

Zudem müsste das Fahrzeug übergeben worden sein. Eine Übergabe nach § 929 S. 1 BGB setzt voraus, dass der Erwerber den Besitz unter vollständiger Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft des Veräußerers auf dessen Veranlassung erwirbt. Laut Sachverhalt hat V dem B die Schlüssel für das Fahrzeug übergeben. Auf diese Weise versetzte er ihn in die Lage, mit dem Bentley zu fahren und somit die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrzeug auszuüben. Er selbst hat sodann keine Einflussmöglichkeiten mehr. Damit hat V seinen Besitz am Fahrzeug aufgegeben, während B diesen erlangte. Somit ist die Übergabe erfolgt.

IV. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB

Ferner müssten, da V mangels eigener Eigentümerstellung bzw. Zustimmung gem. § 185 BGB als Nichtberechtigter verfügte, die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB vorgelegen haben.

1. Anwendbarkeit der §§ 932ff. BGB (auch genannt: Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts)

Dazu müsste es sich zunächst um ein Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts gehandelt haben. Da auf Veräußerer- und Erwerberseite unterschiedliche Personen beteiligt waren und auch keine wirtschaftliche Identität besteht, ist dies der Fall. Die §§ 932ff. BGB sind somit anwendbar.

2. Guter Glaube i.S.d. §§ 932ff. BGB

Ferner ist der Erwerb nach § 932 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen, wenn der potentielle Erwerber zur Zeit des Eigentumserwerbs bezüglich der Eigentümerstellung des Veräußerers nicht in gutem Glauben war. Aus der gesetzlichen Formulierung ergibt sich, dass die Gutgläubigkeit vermutet wird, solange keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die dem entgegenstehen. Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Mangels Vorsatzes kommt hier allein die grob fahrlässige Unkenntnis der Eigentümerstellung des Veräußerers in Betracht. Diese setzt ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB in besonders grobem Maße voraus. Außerdem hatte er bereits die Fahrzeugpapiere in der Frontscheibe liegen sehen. Im Rahmen eines gutgläubigen Kraftfahrzeugerwerbs spielen die Fahrzeugpapiere, konkret die Zulassungsbescheinigung Teil II, eine gewichtige Rolle, da deren Besitz tatsächlich für das Eigentum am Fahrzeug spricht. Insbesondere beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs kommt ein gutgläubiger Erwerb regelmäßig nicht in Betracht, wenn die Zulassungsbescheinigung nicht dem

Erwerber vorgelegt wird. Bei Neuwagen gibt es dagegen meist keinen Rechtsvorgänger, zu dessen Gunsten ein Eintrag in der Zulassungsbescheinigung greifen könnte.

Hier ist eine spezielle Konstellation gegeben: zwar handelt es sich um einen Neuwagen, jedoch wurde dieser einige Tage vor der Verfügung zugelassen. Im Zeitpunkt der Verfügung hätte V gleichwohl, selbst wenn er den Bentley rechtmäßig als Eigentümer erworben hätte, noch gar nicht in der Bescheinigung eingetragen gewesen sein können, da diese am gleichen Tag (Samstag) stattfand. Dass B die Fahrzeugpapiere nur in der Frontscheibe hat liegen sehen, den eingetragenen Namen aber nicht geprüft hat, ist daher von untergeordneter Bedeutung. Nichtsdestominder ist aufgrund der besonderen Umstände von einer gewissen Nachforschungsobliegenheit des B auszugehen, aufgrund derer der Erwerber zumindest ernstlich nach der Bezugsquelle des Veräußerers fragen sollte. Dieser kann er genügen, indem er sich den Kaufvertrag vorlegen lässt. Nachdem V dem B hier später einen Kaufvertrag nachlieferte, der zwar gefälscht war, aber täuschend echt aussah, ist nicht von weiteren Verdachtsmomenten auszugehen, aufgrund derer B Nachforschungen anstellen musste. Zumindest grobe Fahrlässigkeit ist ihm daher nicht vorzuwerfen. Damit war B vorliegend im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung gutgläubig i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB.

3. Kein Abhandenkommen i.S.d. § 935 BGB

Schließlich dürfte das Fahrzeug nicht gemäß § 935 Abs. 1 S. 1 BGB abhandengekommen sein. Dies ist der Fall, wenn der unmittelbare Besitzer oder sein Besitzmittler den Besitz unfreiwillig verliert. Vorliegend hat der A das Fahrzeug dem V für eine Probefahrt bis zum Nachmittag überlassen, damit dieser den Bentley ausgiebig testen kann. Dies erfolgte ohne Begleitung oder anderweitige Überwachung des A, der dadurch mit dem Fahrzeug machen konnte, was er wollte. Anders als bei einer kurzen und überwachten Probefahrt, bei der aufgrund der zeitlich und faktisch begrenzten Sachherrschaft lediglich eine Besitzlockerung anzunehmen ist, ist hier von einer Übertragung des Besitzes auf V auszugehen.

Fraglich ist, ob dies unfreiwillig erfolgte. Beim Anbieten einer unbegleiteten und unbewachten Probefahrt gilt grundsätzlich, dass der Besitzverlust freiwillig erfolgt ist. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der A diese angeboten hat, nicht Eigentümer und Autohausinhaber E.

Als weisungsgebundener Angestellter war A aber erkennbar nur Besitzdiener des Besitzherren E gemäß § 855 BGB. Mithin ist auf dessen Willen abzustellen. Da E einer solchen Probefahrt gerade nicht zugestimmt hat, also gar keinen Willen in Bezug auf die konkrete Risikoentscheidung gefasst hat und unbegleitete Fahrten allgemein durch ihn verboten worden sind, ist von einem unfreiwilligen Besitzverlust

auszugehen. Damit ist das Fahrzeug i.S.d. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB dem E abhandengekommen.

4. Zwischenergebnis

Ein gutgläubiger Erwerb des Fahrzeugs scheidet aus.

V. Zwischenergebnis

Demzufolge hat E sein Eigentum nicht durch die Übereignung des Fahrzeugs von V an B gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB verloren.

C. Kein Recht zum Besitz

Schließlich dürfte B gegenüber E nicht nach § 986 BGB zum Besitz berechtigt sein. Da weder ein eigenes noch ein von V abgeleitetes Besitzrecht ersichtlich ist, ist auch dies der Fall. Eine Vindikationslage besteht.

D. Ergebnis

E kann von B die Herausgabe des Fahrzeugs gemäß § 985 BGB verlangen.

Achtung! Wir haben in den Sachverhalt aufgenommen, dass „E erst jüngst alle Verkäufer darauf hingewiesen hatte, keine unbegleiteten Probefahrten mehr durchführen zu lassen.“

Warum? Der Sachverhaltsersteller kann so sichergehen, dass der Besitzverlust, das „Abhandenkommen“ auch gegen oder ohne den Willen des E passiert. Seit dem 18.09.2020 ist dieses nämlich ein Problem.

Wieso? Die Entscheidung des BGH V ZR 8/19 bringt den Besitzverlust – besser gesagt, dessen Freiwilligkeit, bei Probefahrten etwas durcheinander.

Wie? Sachverhalt: Die Klägerin betreibt ein Autohaus. Dort erschien Ende August ein Mann, der sich für ein Kraftfahrzeug interessierte, das als Vorführwagen genutzt wurde und dessen Wert 52.900 EUR betrug. Der Mann wollte eine Probefahrt unternehmen. Er legte einen italienischen Personalausweis, eine Meldebestätigung einer deutschen Stadt und einen italienischen Führerschein vor. Diese Unterlagen waren allesamt hochwertige Fälschungen. Sie wurden von einem Mitarbeiter der Klägerin kopiert. Dann wurde dem Unbekannten das Fahrzeug nach Unterzeichnung eines Fahrzeugbenutzungsvertrags übergeben. Dort waren für eine Probefahrt der Zeitraum von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr und eine Haftungsreduzierung auf 1.000,00 Euro vereinbart. Eine Mobilfunknummer – ebenfalls falsch – des Interessenten wurde eingetragen. Er erhielt für die unbegleitete Probefahrt den Fahrzeugschlüssel, das mit rotem Kennzeichen versehene Fahrzeug, das Fahrtenbuch und ein Fahrzeugscheinheft sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I. Der Mann kehrte samt Auto nie mehr zum Autohaus zurück.

Etwa einen Monat später nahm die jetzige Beklagte in einem Internetverkaufsportale das Fahrzeug wahr. Sie interessierte sich dafür und vereinbarte telefonisch ein Treffen mit dem Verkäufer. Dieser konnte dabei die Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II vorlegen, die auf seinen angeblichen Namen ausgestellt waren. Die Fahrzeugidentifikationsnummer war eingetragen. Die Bescheinigungen befanden sich auf Originalvordrucken, die, wie sich später herausstellte, auf einer Zulassungsstelle gestohlen worden waren. Die Beklagte erkannte die Fälschungen nicht und schloss einen Kaufvertrag ab. Auf seinen Wunsch wurden im Vertragsformular anstelle der tatsächlich geleisteten 43.500,00 Euro nur 43.500,00 Euro vermerkt, weil der Käufer angab, dass dies für ihn besser für die Arbeit sei. Die Beklagte erhielt nach Zahlung des Kaufpreises die Zulassungspapiere sowie einen weiteren Schlüssel, der im Übrigen, wie sich später herausstellte, nicht zum Fahrzeug passte.

Die Beklagte wollte das Fahrzeug nunmehr zulassen, was nicht gelang. Die Zulassungsbehörde lehnte die Zulassung ab, weil das Fahrzeug als gestohlen gemeldet war. Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten die Herausgabe des Wagens. Die Beklagte erhebt Widerklage und will die Originalzulassungspapiere und den Zweitschlüssel haben.

Rechtliche Würdigung: Mit der Revision hat die Beklagte Erfolg. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Zivilkammer des Landgerichts wird zurückgewiesen. Das Berufungsgericht habe der Klage zu Unrecht stattgegeben, so der BGH. Der Klägerin stehe gegen die Beklagte kein Anspruch nach § 985 BGB zu. Die Beklagte habe das Eigentum am Fahrzeug gutgläubig erworben.

Gutgläubiger Erwerb trete ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist. Der unfreiwillige Besitzverlust entwerte nämlich den unmittelbaren Besitz. Die Klägerin habe ihren unmittelbaren Besitz aber **nicht unfreiwillig verloren, sondern freiwillig, indem sie das Fahrzeug einem vermeintlichen Kaufinteressenten überlassen habe und diesen unbegleitet und auch nicht anderweitig überwacht eine Probefahrt habe durchführen lassen.**

Der Senat habe bislang die Frage offengelassen, welche Rolle die Besitzdienerschaft spiele. Nunmehr entscheidet sich der Senat dahin, dass in Fällen wie dem vorliegenden weder eine unmittelbare noch eine entsprechende Anwendung des § 855 BGB in Betracht kommt. Ein Kaufinteressent, der eine Probefahrt mit einem Fahrzeug unternimmt, sei nicht Besitzdiener des Verkäufers. Sei, wie hier, mit der Überlassung des Fahrzeugs keine bloße Besitzlockerung verbunden, liege auch kein Abhandenkommen im Sinn des § 935 BGB vor, wenn das Fahrzeug nicht zurückgegeben werde. Besitzdienerschaft bedeute immer, dass ein erkennbares soziales Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Parteien bestehe. Dann könne man von einem ähnlichen Verhältnis sprechen. Davon allerdings sei hier nicht die Rede.

[Markierungen durch Verfasser]

In Kürze? Bei der Herausgabe von Schlüsseln und Papieren für Probefahrten ist von einer freiwilligen Übertragung des Besitzes und keiner Besitzdienerschaft auszugehen. Ein Abhandenkommen i.S.d. § 935 Abs. 1 BGB liegt deswegen in derartigen Konstellationen nicht vor.

Und nun? Zu den folgenden possessorischen und petitorischen Ansprüchen hat der BGH in seinem Urteil keine Stellung genommen. In einem Gutachten müssen hingegen auch diese (widerspruchsfrei zu den Ausführungen zu § 985) geprüft werden, eine Herausgabe kann wegen des wirksamen gutgläubigen Erwerbs entsprechend nicht verlangt werden.

Und in der Klausur? Klausurersteller haben jetzt die Wahl. Entweder im Sachverhalt wird eine „Dienstanweisung“ eine Rolle spielen, aus der klar hervorgeht, dass ein Abhandenkommen konstruiert werden soll, oder es steht nichts zur konstruierten „Unfreiwilligkeit“ des Besitzverlustes im Sachverhalt – dann wird es wohl auch nichts mit dem Anspruch § 985 BGB. Eine Auseinandersetzung mit dem Merkmal des Abhandenkommens wird aber auf jeden Fall nötig sein.